Zeitschrift: Mennonitica Helvetica : Bulletin des Schweizerischen Vereins für

Täufergeschichte = bulletin de la Société suisse d'histoire mennonite

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Täufergeschichte

Band: 19 (1996)

Artikel: Von den Täufern im Schwarzenburgerland 1580-1750

Autor: Hostettler, Paul

Kapitel: 7: Das unterstützende Lager

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1055848

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 18.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Anders als der Stand Zürich wurde Fryburg, Partner in der gemeinen Herrschaft Schwarzenburg, kaum konsultiert. Täuferkonfiskationen wurden an Freiburg vorbei praktiziert. Die Täuferkammer scheute sich nicht, den freiburgischen Landvögten in Schwarzenburg die ihr nötig scheinenden Anordnungen und Ausführungsbefehle in Sachen Täuferverfolgung in höflicher Wunschform zwar, aber doch eben zu erteilen.

Kapitel 7 DAS UNTERSTÜTZENDE LAGER

Den Täufern war nicht einfach beizukommen. Die Mehrheit unter den Landleuten hatte gar Sympathie zu ihnen und baten die Behörden, nicht so streng zu verfahren²⁸³. Selbst Vornehme scheuten sich nicht, offen für bestimmte Täufer Partei zu nehmen. So etwa *Simon Summerouw* für *Bendicht Horst*²⁸⁴. Dasselbe Bild ergibt sich aus einer Reihe von Begnadigungsgesuchen für Ehebrecher²⁸⁵:

Bendicht Moser und Hanns Byeller legen für Christen Wienbach und seine drei unmündigen Töchter Fürsprache ein; Peter Glaus und Michael Zandt für den Schneider Hans Glaus; «der Predigkant zusammen mit alt Landvenner Peter Mischler zu Walleren» für Ullj Mischler; der Weibel Bendicht Ältschinger für den Verbannten Christen Zwalen. Der Hufschmied Jacob Kurtz vom Dorff und Ullj Nydegger haben einander ein Gut verkauft, das es nicht gab²86. Landvenner und Chorgericht legen für die beiden Fürsprache ein. Elsbeth Zandt, «religions halber hart angefochten u. bedrängt», hat den Eid verweigert²87; Verwandte unterschreiben ein Begnadigungsgesuch. Für die arme Dienstmagd Dichtlj Schneider bittet ihr Bruder Ullrich Schneider um Wiedereröffnung des Landes²88; «landvogt, predigkant und statthalter» unterschreiben das Gesuch. Jacob Ulrich bittet um Wiedereröffnung des Landes für Margareth Zwalen; sie ist verheiratet, hat Nachwuchs und ist dessenungeachtet des Landes verwiesen worden²89.

Dem Gesuch wurde offenbar nicht stattgegeben. Sie kommt trotz Landesverweis wieder ins Land und begeht dadurch den 4. Fehler. Ein Begnadigungsgesuch wurde auch für *Christen Steinhuss*²⁹⁰, *Madlena Schütz*, die Schwester des *Bendicht Schütz*²⁹¹ und mehrmals gar für den umstritte-

²⁸³ ÄSbD/89, 1630.

²⁸⁴ ÄSbD/7, 1589.

²⁸⁵ ÄSbC/600ff.

²⁸⁶ ÄSbC/628-630.

²⁸⁷ ÄSbC/636f., 1632.

²⁸⁸ ÄSbC/638f., 1635.

²⁸⁹ ÄSbC/644f. – ÄSb C/646f. 660f.

²⁹⁰ ÄSbC/S.654f.

²⁹¹ ÄSbC/672ff.

nen *Cunrad Byeller*²⁹² gestellt. *Rudolf Summerouw* stellte für den «der religion halber hart und übel tribulierten» *Ullj Mischler* ein Begnadigungsgesuch²⁹³ und ebenso für *Peter Zwallen*, der «abtreten und das land hat meiden müssen» und der sich nun «bei 7 oder mehr jahren in *Frankreich* im soldatenwäsen und hinder *Frÿburgpiet* in dienst wÿss uffhaltet», obschon er doch Frau und Kinder hat. Schliesslich wurde auch für *Ulrich Bigel*, den «Salzussmässer» ein Gnadengesuch gestellt, der Kinder hat zurücklassen müssen und sich im *Murtenpiet* aufhielt²⁹⁴.

Da eben die Bevölkerung weitgehend den Täufern verwandt und vom Täufertum ergriffen war, konnten längst nicht alle überführt werden. Es gab eine überaus grosse Grauzone. Die Grenzen zwischen offen bekennenden Täufern und solchen, die ihren wahren Glauben verbargen (Kryptotäufer), waren fliessend. In den Augen der Regierung gab es «gleissnerische Leute», welche sich wie andere kleideten, dann aber gleichwohl in die täuferischen Versammlungen liefen. So war dieser Kampf der Behörden eigentlich auch ein Kampf gegen das Volk und wurde schliesslich zum «verdrüssig täüffergeschäfft»²⁹⁵.

Kapitel 8

«USSGEWICHNE», «VERWISNE», AUSGESCHAFFTE UND AUSWANDERER

«Ussgwichene»

Schon unter Landvogt *Heiden* wich *Christen Jänni*²⁹⁶, ein «ungehorsamer und rebellischer widertöüffer» ins *Ausland* aus. Sein Heimet auf *Dürrenboden* wurde konfisziert und fiel an seine Kinder. Nun verstarben diese aber vor ihm. Er kehrte heim und wollte seine Kinder beerben. Der Landvogt erklärte dieses Erbe aber für «verwirkt». *Barbara Pföütj*, eine ledige Person, ist 1623 ebenfalls ins *Ausland* geflohen. Sie war der «sect underworffen», hat das Gelübde abgelegt, nie wieder in die Heimat zurückzukehren und hinterliess 280 Kronen, die Landvogt *Frÿö* hat «hinter sich ziehen und einbringen wollen». Da haben aber die Geschwister der *Barbara Pföütj* dem Landvogt eine «Vergünstigung» entlockt²⁹⁷.

Barbara Dubach trat 1698 als «täufferin» aus. Allem Anschein nach vermochte sie trotzdem unter Abzug einer verhältnismässig hohen Abgabe ihr Vermögen von 500 Kronen nachzuziehen²⁹⁸. Gilgien-Peÿeler Anna und

²⁹² ÄSbC/ 652f. 664–666. 668ff.

²⁹³ ÄSbC/676-678. – ÄSb C/680ff., 1650.

²⁹⁴ ÄSbC/686f.

²⁹⁵ StABE A II 476: RM 165/41.

²⁹⁶ ÄSbD/35, 1612.

²⁹⁷ ÄSbD/59.

²⁹⁸ StABE B VII 1790 Heft 3, 1695-1710.